OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601932/2/FP**

Datum: **Linz, 9. August 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von M T Z, geb. 23. Februar 19xx, B F, DEUTSCHLAND, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 4. April 2017, GZ: VerkR96-42402-2016/GR, wegen mehrerer Übertretungen des KFG, nach Beschwerdevorentscheidung und Vorlageantrag den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Kopf genannten Bescheid bestrafte die belangte Behörde den Beschwerdeführer wegen mehrerer Übertretungen des KFG.

I.2. Gegen den am 8. April 2017 zugestellten Bescheid erhob der Bf am 11. Mai 2017 Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 15. Mai 2017 als verspätet zurückgewiesen.

I.4. Der Bf reagierte auf diesen Bescheid mit E-Mail vom 23. Mai 2017, in welchem er wie folgt ausführte:

„Guten Tag,
Da diese email verspäter kam schreib ich nicht mehr so viel und würde gerne eine einladung für einen mündlichen gerichtstermin bekommen.[...]"

I.5. Die belangte Behörde wertete dieses E-Mail wohlwollend als Vorlageantrag und legte es dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 24. Mai 2017 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt.
Die Verhandlung entfällt gemäß § 44a VwGVG weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Das Bezug habende Straferkenntnis wurde dem Bf am 8. April 2017 zugestellt.

Der Bf hat am 11. Mai 2017 Beschwerde erhoben.

II.3. Beweiswürdigung:

Der im Akte erliegende Rückschein weist aus, dass das Bezug habende Straferkenntnis dem Vater des Bf, an der Wohnadresse des Bf übergeben wurde. Dass es zu keiner persönlichen Übergabe an den Bf kam, schadet dabei nicht, weil aufgrund der Beschwerde des Bf erwiesen ist, dass ihm das Straferkenntnis auch tatsächlich zukam. Der Umstand der nicht eigenhändigen Übergabe an den Bf ist daher gem. § 7 ZustG geheilt (vgl. VwGH 28. Juni 2016, Ra 2016/17/0067).

Der Bf hat keinerlei Vorbringen zur Frage der Zustellung bzw. der im Zurückweisungsbescheid vorgehaltenen Verspätung erstattet (VwGH 27. September 2000, 2000/04/0117 uva.).

Das Datum der Erhebung der Beschwerde ergibt sich aus dem E-Mail des Bf.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

a) § 7 Abs. 1 VwGVG lautet:

Beschwerde

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]

b) § 32 Abs. 2 AVG lautet:

[...]

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Der ggst. bekämpfte Bescheid wurde dem Bf am 8. April 2017, einem Samstag, zugestellt, sodass die Zustellung an diesem Tag bewirkt war und den Fristlauf auslöste.

„Die vierwöchige Beschwerdefrist (§ 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG 2014) ist eine nach Wochen bestimmte Frist, die gemäß dem - auch im Verfahren vor dem VwG maßgeblichen - § 32 Abs. 2 AVG mit Ablauf des Tages der letzten Woche endet, der durch seine

Bezeichnung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. [...]." (VwGH 19. November 2015, Ra 2015/11/0094)

Der letzte Tag der Frist fiel ggst. auf Samstag, den 6. Mai 2017. Insofern endete die nicht verlängerbare gesetzliche Beschwerdefrist von 4 Wochen mit Ablauf des 8. Mai 2017, dem darauffolgenden Montag (§ 33 Abs 2 AVG).

Die am Donnerstag, 11. Mai 2017 bei der Behörde per E-Mail eingebrachte Beschwerde war sohin verspätet.

Die vorliegende Beschwerde war deshalb gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen und ist es dem Verwaltungsgericht mangels Zuständigkeit verwehrt, auf die inhaltlichen Ausführungen des Bf einzugehen. Das bekämpfte Straferkenntnis war am Tag der Beschwerdeerhebung bereits rechtskräftig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage zur Berechnung von Fristen ist aufgrund der zweifelsfrei formulierten gesetzlichen Regelung des § 32 Abs. 2 AVG klar und bedarf keiner weiteren rechtlichen Erörterung. Die mannigfache Judikatur (zuletzt etwa VwGH 19. November 2015, Ra 2015/11/0094) ist eindeutig. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl